

Ministerium für Justiz und Gesundheit,
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Frau
Carolin Jost-Kilbert
Steinbruchweg 1
97836 Bischbrunn

per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 30.09.2024
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Iska Engel
Iska.engel@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3770
Telefax: 0431 988-612-/

14.10.2024

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Bezug: Ihr Antrag vom 30.09.2024

Bescheid

Sehr geehrte Frau Jost-Kilbert,

auf Ihren Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) vom 30.09.2024 an das Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) ergeht die nachfolgende Entscheidung:

1. Auf Ihren Antrag vom 30.09.2024 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ich gewähre Ihnen Zugang zu den im MJG zu Ihrer Anfrage vorhandenen Informationen.

Am 20.07.2023 wurde durch das MJG eine E-Mail zum Thema „Infektionsschutz/Masernschutz“ an die Gesundheitsämter in Schleswig-Holstein übersandt.

2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Am 30.09.2024 haben Sie einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein an das MJG übersandt. Darin baten Sie um Übersendung eines ministeriellen Rundschreibens vom 20.07.2023 an die Gesundheitsämter zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf dieser Grundlage rechtmäßig.

1.

Ihrem Antrag habe ich auf Grundlage von § 3 IZG-SH stattgegeben.

Das MJG ist als Behörde des Landes gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH informationspflichtige Stelle. Gemäß § 3 S. 1 IZG-SH hat jede natürliche und juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, soweit nicht die begehrten Informationen einer Bereichsausnahme oder einem Versagungsgrund im Einzelfall unterfallen. Gemäß § 2 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 IZG S-H verfügt die informationspflichtige Stelle dann über die Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind.

Am 20.07.2023 wurde durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit die folgende E-Mail zum Thema „Infektionsschutz/Masernschutz“ an die Gesundheitsämter in Schleswig-Holstein übersandt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Anfragen in Bezug auf mögliche Nachweise zu einer vorliegenden Masern-Immunität bzw. dem Nachweis der Kontraindikation in Bezug auf die Masernimpfpflicht gemäß § 20 IfSG, möchten wir zwei Punkte ausführen:

1. Was muss ein ärztliches Zeugnis in Bezug auf eine Schutzimpfung, Immunität oder Kontraindikation enthalten?

§ 20 Abs. 8, 9 IfSG legt kaum konkrete Vorgaben für die Zeugnisse fest. Folgende Nachweise sind gem. § 20 Abs. 9 IfSG möglich:

(1) Impfdokumentation oder ärztliches Zeugnis über die Schutzimpfung (Nr. 1)

- Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2

• Ärztliches Zeugnis, das bestätigt, dass bei den betroffenen Personen eine Immunität gegen Masern vorliegt (z.B. in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 S. 4 SGB V)

(2) ärztliches Zeugnis über eine Immunität oder über eine medizinische Kontraindikation (Nr. 2)

• Immunität kann sich aus einer früheren Masernerkrankung ergeben, die dem Arzt bekannt ist oder dem Arzt nachgewiesen wurde aus einer serologischen Titerbestimmung die einen ausreichenden Immunschutz gegen Masern ergeben hat (BT-Drs. 19/13452, 29).

• Zur Unterstützung der Ärzteschaft beim Impfen von Patienten mit Immundefizienz beziehungsweise Immunsuppression einschließlich der Beurteilung des Vorliegens einer Kontraindikation hat die STIKO Anwendungshinweise veröffentlicht (Bundesgesundheitsblatt 2017, S. 674)

(vgl. BT-Drs. 19/13452, 28/29)

• Das ärztliche Zeugnis zum Bestehen einer Kontraindikation darf sich nicht damit begnügen, den Gesetzeswortlaut zum Bestehen einer medizinischen Kontraindikation zu wiederholen, vielmehr muss eine Diagnose gestellt werden, die z.B. eine bereits vorliegende kontraindizierende Erkrankung oder eine Allergie gegen den jeweiligen Impfstoff (Bestandteile) feststellt und aufgrund dieser Erkrankung/Allergie eine Impfung ein gesundheitliches Risiko darstellt. Das Gesundheitsamt muss in die Lage versetzt werden, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität zu überprüfen (Thüringer OVG, Beschluss vom 20.10.2021 - 3 EO 805/20, SächsOVG, B.v. 5.5.2021 - 3 B 411/20 - juris Rn. 21 ff.; Gebhard in Kießling, IfSG, 2. Aufl. 2021, § 20 Rn. 50, Bayerischer VGH, Beschluss vom 07.07.2021 - 25 CS 21.1651)

(3) Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung (Nr. 3) darüber, dass ein Nachweis vorgelegt wurde

2. Wer darf die Attest ausstellen darf bzw. wessen Atteste anerkannt werden.

• Hier sind grundsätzlich solche Ärztinnen und Ärzte gemeint sind, welche die notwendige Ausbildung abgeschlossen haben und zur Berufsausübung staatlich zugelassen wurden. Gemäß § 2 Abs. 5 BÄO ist die Ausübung des ärztlichen Berufs die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung "Arzt" oder "Ärztin". Weiter regelt § 2 a BÄO, dass die Berufsbezeichnung "Arzt" oder "Ärztin" nur führen darf, wer als Arzt approbiert oder nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt ist.

Wir möchten in diesem Zuge auch auf unsere FAQ zum Masernschutz an Schulen hinweisen, die weitere allgemeine Fragen der Öffentlichkeit zum Thema abdeckt.

Mit freundlichen Grüßen...

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 IZG-SH.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Iska Engel